

1. Sachverhalt¹

In einer S-Bahn kommt es zwischen A und B zu einem Streit, bei welchem sie sich gegenseitig beleidigen. Grund dafür ist die Rückabwicklung eines Betäubungsmittelgeschäfts, das sich zwei Tage zuvor zugetragen hat. Um diesem Streit zu entgehen, wendet sich A von B ab, woraufhin B ihn auffordert, ihm aus der S-Bahn zu folgen und die Sache außerhalb des Bahnhofs zu klären. Als A keine Reaktion zeigt, äußert sich B beleidigend gegenüber dessen Familie. Daraufhin folgt A dem B doch nach draußen. Beiden ist zu diesem Zeitpunkt klar, dass es zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommen wird. Allerdings ist sich A bewusst, dass er sich notfalls mit seinem mitgeführten Klappmesser verteidigen kann.

Auf dem Weg nach draußen zieht B aus seiner Kleidung ein Pfefferspray und ein Küchenmesser. Auch A holt ein Klappmesser aus seiner Tasche und klappt es auf. Daraufhin drückt B den A gegen ein Geländer, um ihn so zu fixieren. Nach weiteren gegenseitigen Beleidigungen versucht sich A zunächst ohne Einsatz seines Messers aus dem Griff des B zu befreien, was jedoch nicht gelingt. Als B dem A dann aus kurzer Distanz Pfefferspray ins Gesicht sprüht, beginnt A aus Wut, aber auch in der Absicht sich zu verteidigen, unkontrolliert mit dem Messer in Richtung des B zu stechen, um sich aus dessen Griff zu befreien. Dabei wird B zweimal getroffen, woraufhin er von A ablässt

Dezember 2020

Bahnhofsschlägerei-Fall

Notwehr / Notwehrprovokation

§ 32 StGB

famos-Leitsätze:

1. Bei einem sozialetisch zu missbilligenden Vorverhalten ist eine Einschränkung des Notwehrrechts nur dann vorzunehmen, wenn ein enger zeitlicher und räumlicher Ursachenzusammenhang besteht und das Vorverhalten nach Kenntnis des Täters dazu geeignet war, einen ebensolchen Angriff zu provozieren.
2. Das Notwehrrecht ist dann nicht eingeschränkt, wenn der Geschädigte für die Eskalation der Auseinandersetzung selbst verantwortlich war.

BGH, Beschluss vom 19. August 2020 – 1 StR 248/20; veröffentlicht in BeckRS 2020, 23699.

und wegläuft. Das LG verurteilt A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und Nr. 5 StGB². Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik stellt sich hier in der Frage, ob die Messerstiche des A durch Notwehr gem. § 32 gerechtfertigt waren oder ob das Recht auf Notwehr eingeschränkt war, weil A die Auseinandersetzung zumindest mitverschuldet hat.

Unter Notwehr versteht man gem. § 32 Abs. 2 diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

Angriff von sich oder einem Dritten abzuwenden. Allgemeine Voraussetzungen sind das objektive Vorliegen einer Notwehrlage, eine Notwehrhandlung und der Wille sich zu verteidigen.³ Eine Notwehrlage ist dann gegeben, wenn ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf ein rechtlich geschütztes Gut erfolgt.⁴ Weiter muss für die Notwehrhandlung eine zur Abwendung des Angriffs erforderliche und gebotene Verteidigung gegen den Angreifer stattfinden.⁵

Die Problematik dieses Falles ist im Rahmen der Gebotenheit zu verorten. In einigen Fällen kann das Notwehrrecht beschränkt sein, wenn dies aus sozialetischen Gründen notwendig erscheint.⁶

Eine solche Einschränkung kommt unter anderem in Fällen der Notwehrprovokation in Betracht. Diese liegt vor, wenn der Angegriffene den Angriff absichtlich oder in sonst vorwerfbarer Weise provoziert hat. Bei einer **Absichtsprovokation** ist das Notwehrrecht nach h.M. zu versagen, da der Angegriffene die Notwehrlage nur ausnutzt, um seinem Gegenüber Verletzungen zuzufügen.⁷ Der Provozierende handelt in einem solchen Fall unter dem Deckmantel des Notwehrrechts und die Handlung ist daher als rechtsmissbräuchlich einzustufen.⁸ Eine Absichtsprovokation liegt im konkreten Fall aber nicht vor.

Im Rahmen der **sonst vorwerfbaren Provokation** ist zunächst umstritten, welche Voraussetzungen an das Vorverhalten zu stellen sind.

Nach verbreiteter Ansicht im Schrifttum ist an ein **rechtswidriges Vorverhalten** des Täters anzuknüpfen.⁹ Gemeint sind damit Taten, die nach den allgemeinen Strafrechtsnormen sanktioniert werden können.¹⁰ Dies wird dahingehend begründet, dass es zwar der Angreifer sei, der rechtswidrig handelt, aber auch der Verteidiger „das Recht nicht vollumfänglich auf seiner Seite hat“.¹¹ Auch der Verteidiger sei für die Situation zumindest mitverantwortlich und daher einer möglichen Beschränkung des Notwehrrechts ausgesetzt. So erfüllen Beleidigungen den Tatbestand des § 185 und können damit jedenfalls grundsätzlich ein rechtswidriges Vorverhalten darstellen. Hinsichtlich der Reaktion des Beleidigten kommt es jedoch trotzdem im Einzelfall darauf an, ob diese sich noch im Rahmen dessen hält, was der Beleidiger vorwerfbar provoziert hat. Gerade dies kann im vorliegenden Fall fraglich sein.

Nach einer anderen Ansicht liegt bereits dann ein vorwerfbares Vorverhalten vor, wenn es **sozialetisch zu missbilligen** ist.¹² Demnach ist es also nicht erforderlich, dass es sich um ein strafbares Vorverhalten handelt. Es sei vielmehr ausreichend, wenn ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Provokation und dem Angriff bestehe, den der Provozierende auch als Folge hätte vorhersehen

³ Kindhäuser, in NK, StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 32 Rn. 1; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht AT, 9. Aufl. 2019, § 16 Rn. 3.

⁴ Kindhäuser, in NK (Fn. 3), § 32 Rn. 25.

⁵ Kindhäuser/Zimmermann, AT (Fn. 3), § 16 Rn. 27; Rengier, Strafrecht AT, 12. Aufl. 2020, § 18 Rn. 44; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, § 10 Rn. 508.

⁶ Kühl, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 32 Rn. 13.

⁷ BGH NJW 1983, 2267; Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 32 Rn. 42; Perron/Eisele, in

Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 55; Rengier, AT (Fn. 5), § 18 Rn. 86, 88.

⁸ BGH NStZ 2019, 263; Fischer, StGB (Fn. 7), § 32 Rn. 44.

⁹ Kindhäuser, in NK (Fn. 3), § 32 Rn. 127; Kindhäuser/Zimmermann, AT (Fn. 3), § 16 Rn. 50.

¹⁰ Rengier, AT (Fn. 5), § 18 Rn. 75.

¹¹ Erb, in MüKo, StGB, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 224.

¹² BGH NStZ 2006, 332; NStZ 2014, 451; Kindhäuser, in NK (Fn. 3), § 32 Rn. 127; Rengier, AT (Fn. 5), § 18 Rn. 76; Roxin/Bosch, Jura 2006, 490.

müssen.¹³ Grundsätzlich sind auch nach dieser Ansicht Beleidigungen, wie im vorliegenden Fall, geeignet, um eine sonst vorwerfbare Provokation zu bejahen,¹⁴ wobei wiederum zu prüfen wäre, inwieweit die Reaktion des B dem A vorwerfbar war. Hieran wird jedoch kritisiert, dass das Kriterium der sozialetischen Missbilligung zu vage sei, um sich darauf berufen zu können.¹⁵

Nimmt man eine vorwerfbare Provokation an, so stellt sich die Frage, welche Rechtsfolge ein solches Vorverhalten nach sich zieht.

Nach einer Ansicht ist eine **Beschränkung des Notwehrrechts** in einem solchen Fall **unzulässig**.¹⁶ Bezugspunkt stelle der Angriff als Verstoß gegen die Rechtsordnung dar, den der Angegriffene nicht hinzunehmen brauche. Nach dieser Meinung könnte die Handlung des A unabhängig von den vorangegangenen Streitigkeiten der Beteiligten wegen Notwehr gem. § 32 gerechtfertigt sein.

Eine andere Ansicht im Schrifttum wendet in Fällen der sonst vorwerfbaren Provokation die Rechtsfigur der **actio illicita in causa** (= „die Handlung, die im Ursprung unerlaubt ist“¹⁷) an.¹⁸ Demnach bleibt die Notwehrhandlung selbst an sich vom Notwehrrecht umfasst. Allerdings könne – ähnlich wie bei der *actio libera in causa* – auf die vorangegangene Provokationshandlung abgestellt werden, welcher, isoliert von der Notwehrhandlung, ein Unrechtsgehalt anerkannt werden könne.¹⁹ Bezugspunkt ist demnach nicht die

Notwehrhandlung selbst, sondern das unerlaubte, vorwerfbare und provozierende Verhalten.²⁰ Eine Strafbarkeit könnte sich dann aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Herbeiführung der Notwehrlage ergeben. So könnte der Provozierende dann wegen seinem vorangegangenen Verhalten bestraft werden, obwohl die eigentliche Notwehrhandlung von § 32 gedeckt wäre.²¹ Bei einer Anwendung dieser Rechtsfigur könnte im vorliegenden Fall für eine Bestrafung wegen einer Körperverletzung in Verbindung mit der *actio illicita in causa* auf die vorangegangenen, gegenseitigen Provokationen abgestellt werden.

Viele Stimmen sprechen sich indes gegen eine Anwendung dieser Rechtsfigur aus.²² Sie argumentieren insbesondere damit, eine Aufspaltung innerhalb der Verteidigungshandlung in eine rechtmäßige Verteidigungshandlung und eine rechtswidrige vorhergehende Provokation sei nicht zu befürworten. Zudem sei auch dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht hinreichend Beachtung gegeben.²³

Nach Ansicht insbesondere der Rechtsprechung ist eine **grundsätzliche Beschränkung** des Notwehrrechts unter bestimmten Voraussetzungen möglich.²⁴ Allerdings könne die Einschränkung dennoch keinen vollständigen Ausschluss des Notwehrrechts bedeuten.²⁵ Die Verteidigungshandlung müsse bei vorwerfbarer Herbeiführung der Notwehrlage abhängig von der Intensität des Angriffs und

¹³ BGH NStZ 2016, 84, 86; *Erb*, NStZ 2012, 194, 198.

¹⁴ BGH NStZ 2016, 84, 86; *Rengier*, AT (Fn. 5), § 18 Rn. 75.

¹⁵ *Majewski-Zarin/Müller*, famos 06/2016, S. 3, <http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2016/06/gespaltene-nachbarn-fall/>.

¹⁶ Vgl. *Kindhäuser/Zimmermann*, AT (Fn. 3), § 16 Rn. 52; Vgl. *Zieschang*, AT, 6. Aufl. 2020, Rn. 223.

¹⁷ *Wessels/Beulke/Satzger*, AT (Fn. 5), § 10 Rn. 540.

¹⁸ *Kindhäuser/Zimmermann*, AT (Fn. 3), § 16 Rn. 53.

¹⁹ Vgl. zur Darstellung der Theorie auch *Majewski-Zarin/Müller*, famos 06/2016, S. 3 (Fn. 13); *Wessels/Beulke/Satzger*, AT (Fn. 5) § 10 Rn. 540.

²⁰ *Lindemann/Reichling*, JuS 2009, 496, 498.

²¹ *Perron/Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 32 Rn. 61; *Zieschang*, AT (Fn. 16), Rn. 223.

²² *Lindemann/Reichling*, JuS 2009, 496, 499.

²³ *Kindhäuser*, in NK (Fn. 3), § 32 Rn. 130; *Lindemann/Reichling*, JuS 2009, 496, 499.

²⁴ BGH NStZ 2009, 626, 627.

²⁵ BGH BeckRS 2017, 146190; *Kindhäuser/Zimmermann*, AT (Fn. 3), § 16 Rn. 55.

den Tatumständen²⁶ in abgestufter Weise vorgenommen werden (sog. **Dreistufentheorie**).²⁷ Dem Angegriffenen sei es nicht erlaubt, direkt zu einem körperlichen Angriff überzugehen. Vielmehr müsse er zunächst versuchen, dem Angriff auszuweichen, ohne selbst eine aktive Verteidigungshandlung durchzuführen.²⁸ Sollte ein **Ausweichen** den Umständen nach nicht ohne eine eigene Gefährdung möglich sein,²⁹ dürfe sich der Angegriffene durch abwehrende Verteidigung (= **Schutzwehr**) selbst schützen.³⁰ Erst wenn die reine Schutzwehr, bei der auch geringfügige Verletzungen in Kauf genommen werden können,³¹ keine Aussicht auf Erfolg bietet, dürfe der Angegriffene als letzte Abwehrmöglichkeit zur offensiven Verteidigung (= **Trutzwehr**) übergehen.³² Je stärker die Vorwerfbarkeit wiegt, desto höher seien die Voraussetzungen an die Notwehrhandlung.³³ Nach dieser Ansicht müsste das Verhalten des A, sollte eine Notwehrprovokation zu bejahen sein, dahingehend betrachtet und unter Abwägung der Umstände eine Abstufung der Verteidigungshandlung erfolgen. Nur wenn sich die Verteidigungshandlung i.R.d. Einschränkung bewegt, kann eine Rechtfertigung gem. § 32 vorliegen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH gibt der Revision des A statt. Dabei führt er an, dass insbesondere die Feststellung des LG, A sei in seinen Notwehrbefugnissen eingeschränkt gewesen, nicht tragfähig begründet worden sei.

Der BGH stellt zunächst fest, dass eine Beschränkung des Notwehrrechts unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Unter

anderem sei eine Einschränkung des Notwehrrechts gerechtfertigt, wenn der Verteidiger, hier A, gegenüber dem Angreifer, hier B, ein pflichtwidriges Vorverhalten an den Tag gelegt hat und der Angriff daher eine vorhersehbare Folge der Pflichtverletzung darstelle. Insbesondere bei einem sozialetisch zu missbilligenden Vorverhalten sei eine Einschränkung dann legitim, wenn ein **enger zeitlicher und räumlicher Ursachenzusammenhang** bestehe und dieser nach Kenntnis des Täters dazu geeignet sei, einen Angriff zu provozieren.

Die Frage, ob die vorangegangene Rückabwicklung des Betäubungsmittelgeschäfts zwischen A und B überhaupt geeignet war, ein sozialetisch verwerfliches Verhalten des A zu begründen, lässt der BGH dahinstehen. Die Strafkammer habe die näheren Umstände nicht aufklären können. Aber selbst die am Tattag erfolgten wechselseitigen Beleidigungen seien nicht dazu geeignet gewesen, das Notwehrrecht des A einzuschränken. Denn es sei B gewesen, der im Anschluss an die verbale Auseinandersetzung A mit weiteren Beleidigungen dazu aufgefordert habe, aus der S-Bahn zu steigen, um die Sache zu klären. Auch habe B sich sichtbar bewaffnet und sei somit maßgeblich für die Eskalation verantwortlich gewesen. Die vorangegangenen Beleidigungen seien jedenfalls nicht geeignet gewesen, B zu einem Vorgehen mit Waffen zu provozieren.

Spätestens ab dem Zeitpunkt der Pfeffersprayattacke, die zielgerichtet das Gesicht des A, insbesondere die Augenpartie, getroffen hat, sei zudem jegliche denkbare Beschränkung des Notwehrrechts entfallen. Indem B das Pfefferspray verwendete, habe A nunmehr auch mit einem Einsatz des Messers

²⁶ BGH NStZ 2019, 263; Vgl. *Kindhäuser/Hilgen-dorf*, LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 32 Rn. 60.

²⁷ *Kindhäuser*, in NK (Fn. 3), § 32 Rn. 129; *Kühl*, in Lackner/Kühl (Fn. 6), § 32 Rn. 14.

²⁸ *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 7 Rn. 258; *Momsen/Savic*, BeckOK StGB, 48. Ed., Stand: 01.11.2020, § 32 Rn. 42.

²⁹ *Kindhäuser*, in NK (Fn. 3), § 32 Rn. 129.

³⁰ BGH NStZ 2014, 451, 452; *Momsen/Savic*, BeckOK (Fn. 28), § 32 Rn. 42.

³¹ BGH NStZ 2019, 263; *Perron/Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 32 Rn. 60.

³² BGH NStZ-RR 2011, 74, 75; BGH NJW 1972, 1821, 1822; *Rengier*, AT (Fn. 5), § 18 Rn. 56.

³³ BGH BeckRS 9998, 169175; *Kühl*, AT (Fn. 28), § 7 Rn. 259a.

durch B rechnen müssen. Die Annahme des LG, dass A einer Beschränkung des Notwehrrechts unterlag, verneint der BGH folglich.

Dennoch geht er weiter darauf ein, dass sich A, selbst bei der Annahme einer Beschränkung des Notwehrrechts, in der Abstufung der Dreistufentheorie gewehrt habe. Durch das Entgegenhalten des aufgeklappten Messers, habe A ausreichend Bereitschaft gezeigt, sich notfalls auch mit diesem zu verteidigen.

Berücksichtigung findet weiter der Umstand, dass A mit dem Rücken gegen eine Wand gedrängt war. Gerade durch die mit dem Pfefferspray verursachte Sichtbehinderung habe keine andere erfolgsversprechende Handlungsmöglichkeit bestanden. Hier sei A nicht sofort zur offensiven Gegenwehr übergegangen, sondern erst dann, als die Versuche, B wegzuschubsen, erfolglos blieben.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die vorliegend aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine **Einschränkung des Notwehrrechts** möglich ist und, falls ja, unter welchen Umständen, stellt eine bedeutsame Thematik im Rahmen der Rechtfertigungsgründe dar. Für die juristische Ausbildung sollten die betreffenden Fallgruppen bekannt sein. Im Anwendungsbereich des § 32 kommt es immer wieder zu verschiedenen Fallkonstellationen, die auch in (Examens-)Klausuren regelmäßig aufgegriffen werden. Grund dafür ist die Stellung der Notwehr als einer der wichtigsten Rechtfertigungsgründe.³⁴ Als Fallgruppen der sozial-ethischen Einschränkungen des Notwehrrechts sind die Absichtsprovokation und die sonst vorwerfbare Provokation im Rahmen der Gebotenheit zu prüfen.³⁵ In der Prüfung

ist auf die oben aufgeworfenen Meinungsstreitigkeiten einzugehen, dabei ist insbesondere eine klare Abgrenzung zur Absichtsprovokation erforderlich, da bei dieser Fallgruppe nach h.M. das Notwehrrecht gänzlich ausgeschlossen ist. Sollte eine Absichtsprovokation verneint, jedoch eine sonstige Provokation angenommen werden, empfiehlt es sich, i.R.d. Dreistufentheorie des BGH die Notwehrhandlung abgestuft zu prüfen.

5. Kritik

Das Notwehrrecht beruht sowohl auf dem Gedanken des **Selbstschutzes** als auch auf dem der **Bewährung des Rechts**.³⁶ Daraus ergibt sich u.a. folgende Konsequenz: Falls sich der Täter auf § 32 berufen kann, wird ihm dadurch ein echtes Eingriffsrecht zugesprochen.³⁷ Von welcher Bedeutung bei der Gewährung eines solchen Bewertung und Deutung der Geschehnisse unter einer Gesamtbetrachtung sind, zeigt sich im vorliegenden Fall.

Zunächst könnte die Frage gestellt werden, ob nicht eine **Einwilligung** des A in die Körperverletzung durch den B vorgelegen haben könnte. Bei einer Wirksamkeit würde sie als Folge das Unrecht des Angriffs des B entfallen lassen,³⁸ d.h. es hätte gar kein rechtswidriger Angriff des B vorgelegen und A sich aus diesem Grunde gar nicht in einer Notwehrlage befunden, sodass eine Rechtfertigung ausscheiden würde.

Bei Körperverletzungsdelikten steht grundsätzlich die prinzipielle Dispositionsbefugnis außer Frage.³⁹ Insoweit hätte das Handeln des B dadurch gerechtfertigt sein können, dass A in die Körperverletzung eingewilligt hat. Es könnte sich demnach um eine einvernehmliche Prügelei handeln, bei der eine

³⁴ Fischer, StGB (Fn. 7), § 32 Rn. 2; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB (Fn. 26), Vor. §§ 32-35 Rn. 47; Zieschang, AT (Fn. 16), Rn. 196.

³⁵ Heinrich, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2019, Rn. 361.

³⁶ Kühl, in Lackner/Kühl (Fn. 6), § 32 Rn. 1.

³⁷ Perron/Eisele, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 32 Rn. 1.

³⁸ Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB (Fn. 26), § 228 Rn. 12.

³⁹ Rengier, Strafrecht BT II, 21. Aufl. 2020, § 20 Rn. 1.

Zustimmung des A zur körperlichen Misshandlung i.S.d. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. Abwegig erscheint der Gedanke nicht: In einer sich aufheizenden Stimmung vereinbarten A und B, ihren Streit zu klären. Beiden war dabei klar, dass es nicht bei einer verbalen Auseinandersetzung bleiben, sondern es auch zu körperlichen Übergriffen, wie gegenseitigen Schlägen, kommen würde. Hier war es allerdings B, der A zur Auseinandersetzung aufforderte, das Pfefferspray und das Messer vorzeigte und letzteres schließlich auch als Erster verwendete.

A hat nur einer einfachen Auseinandersetzung zugestimmt, wobei von Waffen und gefährlichen Werkzeugen nicht die Rede war. Selbst wenn man eine Einwilligung des A in eine Körperverletzung bejahen würde, ist diese nicht dahingehend auszulegen, dass sie auch einen Angriff mit Waffen durch B umfasst. Auch wenn sich A bewusst war, dass er sich notfalls mit seinem Messer verteidigen konnte, war es gerade nicht seine Intention die Waffe auch einzusetzen. Er wollte die Auseinandersetzung lediglich körperlich führen. Hier war es B, der sich mit dem Vorzeigen der Waffe in dieser Situation überlegen zeigen wollte und auch davon überzeugt gewesen zu sein scheint, die Streitigkeit zu gewinnen. Daher ging der BGH zu Recht davon aus, dass A sich in einer Notwehrlage befand.

Klärungsbedarf besteht weiter hinsichtlich der ungelösten Frage nach einem womöglich **sozialethisch zu missbilligenden Vorverhalten**. Die bisherige Rechtsprechung des BGH zeigt, dass Beleidigungen grundsätzlich geeignet sind, ein vorwerfbares Vorverhalten zu begründen, allerdings nur, wenn der Beleidigte den Streit nicht wie hier völlig eskalieren lässt.

Hier ist positiv anzumerken, dass die Rückabwicklung des Betäubungsmittelgeschäfts, in Verbindung mit dem vorwerfbaren Vorverhalten, nicht weiter thematisiert wird.

Nach diesem Streit trafen A und B erst zwei Tage später wieder aufeinander. Zu diesem Zeitpunkt, war die Rückabwicklung zwar Gegenstand der Auseinandersetzung, aber dennoch **abgeschlossen**. Es lag eine **zeitliche Zäsur** vor. Daher konnte A diesbezüglich keine Provokation angelastet werden. Eine Einschränkung der Notwehrbefugnisse kann nur aufgrund solcher Handlungen erfolgen, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Provokation stehen.⁴⁰

Grundsätzlich ist dem BGH auch dahingehend zu folgen, dass eine Beschränkung des Notwehrrechts des A spätestens ab der Pfeffersprayattacke nicht vorgelegen hat. Selbst wenn man wie das LG dennoch eine solche Beschränkung bejahen würde, erfolgten die Notwehrhandlungen des A in der anwendbaren Abstufung. Das Abwehrverhalten des A i.R.d. Dreistufentheorie würde dann die Rechtswidrigkeit der Handlung entfallen lassen. Hier bestand für A wegen der genannten Umstände keine andere Handlungsmöglichkeit mehr. So ist es nachvollziehbar, dass jemand, der so bedrängt wird, wie vorliegend A von B, keine andere Abwehrmöglichkeit sieht. Auch hier ist dem BGH zuzustimmen, dass A nicht zu direkten Trutzwehr übergegangen ist, sondern erst alle ihm möglichen Verteidigungshandlungen durchgeführt hat. Das Ergebnis des BGH, die Handlungen des A nach § 32 zu rechtfertigen, ist daher insgesamt zu befürworten.

Letztlich zeigt der Beschluss des BGH aber auch, wie austauschbar die Rollen des Täters und des Opfers sein können.

(Nina Golbs / Tina Jafari Berenji)

⁴⁰ BGH NSTZ 2006, 332, 333 Rn. 4; *Kindhäuser*, in NK (Fn. 3), § 32 Rn. 128.